

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Wesermarsch - Änderungsplanung zum Abschnitt (Wind-)Energie -

Beteiligung – Stellungnahmen – Abwägung – Erörterung

I.

Planungsabsichten u. Beteiligungsverfahren durch Bekanntmachung und Auslegung v. 16.11. bis 18.12.2009 zuzügl. Nachfrist (bis 04.01.2010). *Letzter Eingang v. 15.02.2010 wurde berücksichtigt.*

Öffentliche Bekanntmachung durch das Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch v. 13.11.2009 und örtliche Pressemitteilung der Nord-West-Zeitung v. 13.11. u. Kreiszeitung v. 13.11.09 sowie durch Internetdarstellung v. 09.11.2009 (bis 04.01.2010).

II.

Stellungnahmen nebst Abwägung aus dem Beteiligungsverfahren und den von der Planänderung berührten Betroffenen und Beteiligten.

A. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

001. Stadt Nordenham, 26954 Nordenham / v.

- - -

zu 001. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

002. Stadt Brake, 26919 Brake / v. 05.01.2010

Die uns überlassenen Unterlagen zur o.g. Änderung des RROP bzgl. der Aufhebung des Ausschlusses von Windenergieanlagen außerhalb der bisherigen Vorranggebiete haben wir geprüft und sind hierbei zu folgendem Ergebnis gekommen:

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 16.09.2008 im Zuge der Ihrerseits erstellten Entwicklungsplanung für zusätzliche potentielle WEA-Parks ausgeführt, besteht aus Sicht der Stadt Brake (Unterweser) keine Notwendigkeit den RROP 2003 des Landkreises Wesermarsch bzgl. der Zulässigkeit weiterer Flächenausweisungen für Windenergieanlagen/Parks auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu ändern.

Der bisher im RROP enthaltene Standort auf dem Gebiet der Stadt Brake (Unterweser) soll auch bzgl. seiner Konzentrations-/Ausschlusswirkung auf Ebene der Bauleitplanung in der bestehenden Form erhalten bleiben: Ausschlusswirkung weiterer Anlagenparks durch Darstellung einer entsprechenden Fläche für Windenergieanlagen im FNP sowie Festsetzung von 5 Einzelanlagen mit Leistungsvorgabe mittels eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Bereich des Hamelwarder Moores.

Im Zuge der Aufstellung der vorgenannten FNP-Änderung wurde eine Potentialanalyse für das Braker Stadtgebiet erstellt, die den heutigen Standort ermittelt hat. Weitere gleichsam geeignete Flächen wurden hierbei nicht festgestellt.

Wie Ihnen bekannt ist, hat die Ihrerseits erstellte Entwicklungsplanung Windenergie im Vorfeld der jetzigen RROP-Änderung auch zu Begehrlichkeiten seitens privater Parkbetreiber geführt, weitere Anlagen auf dem Stadtgebiet zu errichten. Hierbei ging es vornehmlich um Anlagen in unmittelbarer Nähe zum bestehenden WEA-Park. Diesen Begehrlichkeiten wurde jedoch seitens der Stadt Brake (Unterweser) aufgrund vorgenannter Ausgangsparameter nicht durch eine entsprechende Bauleitplanung gefolgt.

Wir sind jedoch der Auffassung, durch die heutige bauleitplanerische Darstellung im FNP im Sinne einer Konzentrationszone des § 35 (3) BauGB ausreichend unsere planerischen Ziele verwirklichen und absichern zu können. Aus diesem Grund kann aus Sicht der Stadt Brake (Unterweser) der beabsichtigten Änderung des RROP mit Entfall der WEA-Restriktion zur Ermöglichung von WEA-Parks in anderen kreisangehörigen Gemeinden, die eine solche Entwicklung anstreben, zugestimmt werden.

zu 002. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

003. Stadt Elsfleth, 26931 Elsfleth / v. 11.12.2009

Gegen die beabsichtigte Änderung des RROP mit der ersatzlosen Streichung des bisherigen Satzes „Mit der Standortfestlegung für Windkraftanlagen verbindet sich der Ausschluss von Windkraftanlagen und Windkraftparks im übrigen Planungsraum des Landkreises“ bestehen seitens der Stadt Elsfleth keine Bedenken.

Dennoch beantragt die Stadt Elsfleth hiermit eine Anpassung des RROP bezüglich des bestehenden Windparks in Elsfleth, Huntorf.

Wir beziehen uns dazu auf unsere Schreiben vom 03.09.2003 und 22.01.2004 – 621-24-. Mit Ihrem Schreiben vom 28.01.2004 - 60.7 RO - haben Sie der Stadt Elsfleth mitgeteilt, dass im Rahmen der Fortschreibung des kreiseigenen Regionalplanes der Vorrangstandort Huntorf in die raumordnerische Festlegung übernommen werden soll.

zu 003. Die Ausführungen der Stadt Elsfleth werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Änderungsplanung des RROP bezieht sich inhaltlich auf den Kreistagsbeschluss v. 14.09.2009 – danach ist (bezogen auf den vorgenannten Antrag der Stadt Elsfleth) eine Fortschreibung des RROP nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Davon unabhängig hat die Raumordnungsplanung des Landkreises vermerkt, dass bei der nächsten Fortschreibung des RROP die im F-Plan der Stadt Elsfleth genehmigte / dargestellte „Sonderbaufläche Wind“ am Standort Huntorf als „Vorrangstandort für Windenergiegewinnung“ übernommen wird. Mit der hier in Rede stehenden Änderungsplanung zum RROP werden die Rechte des Windkraftparks Huntorf nicht berührt.

Es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

004. Gemeinde Butjadingen, 26969 Butjadingen / v. 25.11.2009

Ich habe vom oben genannten Verfahren Kenntnis genommen. Da keine Belange der Gemeinde Butjadingen durch diese Planungen berührt werden, wird keine Stellungnahme dazu vorgebracht.

zu 004. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

005. Gemeinde Stadland, 26935 Stadland / v. 11.12.2009

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.12.2009 die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) zur Kenntnis genommen. Einwände werden nicht erhoben.

zu 005. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

006. Gemeinde Jade, 26349 Jade / v.

zu 006. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

007. Gemeinde Ovelgönne, 26939 Ovelgönne / v. 22.12.2009

007.1 Der Landkreis Wesermarsch beabsichtigt das wirksame Regionale Raumordnungsprogramm – RROP-2003 vom 19.12.2003 – gemäß § 9 Abs. 1 NROG i.V.m. § 5 NROG hinsichtlich der Zielfestlegung im Abschnitt (Wind-)Energie zu ändern.

Der aktuell enthaltene Ausschluss von Windkraftanlagen außerhalb der dargestellten Vorrangflächen soll ersatzlos gestrichen werden. Neben einem Bezug zum aktuellen Landesraumordnungsprogramm wird dies vor allem mit den Aussagen in der aktuellen Studie des Landkreises zur „Standortplanung von Windenergieanlagen und Re-Powering“ (Stand Febr. 2008) begründet.

007.2 Die beabsichtigte Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms entspricht nicht den Interessen der Gemeinde Ovelgönne.

007.3 Die Gemeinde Ovelgönne hat mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Fläche zur Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen. Im weiteren Gemeindegebiet sind Windenergieanlagen nicht zulässig (Ausschlusswirkung). Der Flächennutzungsplan ist rechtskräftig. Aus eigener Veranlassung sieht die Gemeinde keinen Grund, die aktuelle Planungssituation zu ändern.

007.4 Als Begründung zur Änderung des RROP werden die Aussagen in der Studie des Landkreises zur „Standortplanung von Windenergieanlagen und Re-Powering“ angeführt. In der Studie werden im Kreisgebiet 5 neue Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen ermittelt. Von diesen Standorten liegen alleine drei im Gebiet der Gemeinde Ovelgönne:
Östlich Oldenbroker Feld (10 Anlagen der 2,3-MW-Klasse),
Nördlich Neustadt (8 Anlagen der 4,5-MW-Klasse),
Westlich Colmar (3 Anlagen der 4,5-MW-Klasse).

007.5 Um die aktuelle Situation in der Gemeinde objektiv beurteilen zu können, hat die Gemeinde Ovelgönne ihr Gemeindegebiet flächendeckend in einer eigenen „Entwicklungsplanung Windenergie“ untersucht. Die Untersuchung erfolgte aufgrund objektiv nachvollziehbarer Kriterien. Die Studie liegt dem Landkreis Wesermarsch vor.

Als Ergebnis der Gemeindestudie haben sich alle drei vom Landkreis vorgeschlagenen Flächen als ungeeignet für die Realisierung von neuen Windenergieanlagenparks herausgestellt.

Durch die Bereiche Neustadt und Colmar verläuft die geplante Trasse der Küstenautobahn A 22; zudem sind beide Bereiche Rastvogellebensräume von internationaler Bedeutung. Der Bereich östlich Oldenbroker Feld würde die Ortslage Oldenbrok in nicht vertretbarer Weise zusätzlich beeinträchtigen. Die Ortslage Oldenbrok ist bereits durch die Windparks Oldenbroker Feld und Bra-

ke extrem belastet. Die Studie der Gemeinde zeigt Alternativflächen auf. Diese Flächen können ggf. berücksichtigt werden.

007.6 Die Ausführungen zeigen auf, dass die beabsichtigte Änderung des RROP nicht im Interesse der Gemeinde Ovelgönne ist. Wird an der Änderung trotz der Einwände festgehalten, so wird darum gebeten, die Begründung hinsichtlich der Aussagen in der Studie des Landkreises zu ändern. Die aktuellen Erkenntnisse zur realen Situation in der Gemeinde Ovelgönne zeigen deutlich, dass die drei vom Landkreis im Gemeindegebiet vorgeschlagenen Standorte nicht für die Realisierung von Windenergieanlagenparks geeignet sind.

007.7 Im Übrigen ist davon auszugehen, dass bei der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf der Grundlage der Studie des Landkreises zur „Standortplanung von Windenergieanlagen und Re-Powering“ hinsichtlich einer späteren Fortschreibung des RROP gemäß § 8 Abs. 8 NROG eine Selbstbindung des Kreistages vorliegt. Dies würde einer eigenständigen Planung der Städte und Gemeinden zuwiderlaufen.

zu 007.1 Mit der Änderung des Regionalplans *bezieht sich* der Landkreis Wesermarsch *zunächst auf* die landesplanerischen Vorgaben in C 4.2 04 zum LROP-2008 *nach, wonach explizit eine* Ausschlussregelung im Zusammenhang mit der Festlegung von Flächen für die Nutzung von Windenergie *entgegen der vorher wirksamen LROP-Fassung nicht mehr angeführt ist*. Damit entspricht die hier in Rede stehende Änderungsplanung zunächst (...) *dem Entwicklungsgebot folgend aus § 8 Abs. 2 ROG. Die Streichung der Ausschlussregelung berührt aber nicht die Möglichkeit etwaige Ausschlussflächen dennoch festzulegen, allerdings hier unter Bezug auf die bundesrechtliche Regelung nach § 8 Abs. 7 Ziffer 3 ROG, wonach Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum über die regionale Raumordnungsplanung ausgeschlossen werden können (s. auch Ausführungen zu Pkt. 023.2).*

Die Aufhebung der „restriktiven“ Ausschlussregelung im derzeit wirksamen Raumordnungsplans des Landkreises Wesermarsch ist (...) deswegen erforderlich, weil die Raumordnungsplanung des Landkreises über die eigene Flächenprüfung potentielle Suchräume für die Errichtung von Windkraftanlagen identifizieren konnte, die den allgemeinen rechtlichen Anforderungen zur Regelung und Festlegung des Ausschlusses auf der Ebene der Raumordnung nicht mehr entspricht. Um nicht bei Klage in eine mögliche Teilnichtigkeit des RROP zu geraten, ist die Änderung der textlichen Zielfestlegung zur Ausschlussregelung daher zwingend erforderlich.

zu 007.2 Die Änderung der textlichen Zielfestlegung zur Ausschlussregelung im RROP des Landkreises Wesermarsch ist allein schon dann zwingend erforderlich, wenn die Städte und Gemeinden im Rahmen der Überprüfung der Flächennutzungspläne zu einer weiteren Standortausweisung / und -sicherung für die Errichtung von Windkraftanlagen über die kommunale Bauleitplanung kommen wollen.

Das im Kreisgebiet der Wesermarsch noch weitere Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen bauplanungsrechtlich umgesetzt werden können, ist spätestens mit Vorlage der kreiseigenen Studie der Raumordnungsplanung des Landkreises zur „Entwicklungsplanung Windenergie – Stand Febr. 2008“ bekannt. Mit der Änderung des RROP's soll den Städten und Gemeinden der Zugang zu diesen Flächen eröffnet werden, ohne dass das „Korsett“ des Raumordnungsplans hier durch seine gegenwärtig textlich festgelegte Ausschlusswirkung zu Einschränkungen einer möglichen Flächensicherung zur Nutzung der Windenergie führt – insoweit wird auf den Beschluss des Kreisausschusses v. 14.09.2009 Pkt. 6.1.1 zur „Nutzung der Windenergie im Landkreis Wesermarsch“ verwiesen.

Das „Nicht-Interesse“ der Gemeinde Ovelgönne an der Änderung des Regionalplans des Landkreises Wesermarsch erscheint wenig plausibel, angesichts der Tatsache, dass die Gemeinde selbst durch ihren Ratsbeschluss v. 22.09.2009 die Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die erneute Standortausweisung von Flächen für Windkraftanlagen beschlossen hat.

zu 007.3 Es ist wenig überzeugend, dass die Gemeinde Ovelgönne „aus eigener Veranlassung keine Grund sieht, die aktuelle Planungssituation des rechtswirksamen Flächennutzungsplans zu ändern“, wenn die Gemeinde mit Ratsbeschluss v. 22.09.2009 die Änderung des Flächennutzungsplans (23. FNP-Ä) für die Standortausweisung von Flächen für Windkraftanlagen einleitet, und der Rat gleichfalls in der Sache eine eigene Entwicklungsplanung zur Windenergienutzung beauftragt und diese der Raumordnung des Landkreises zur Stellungnahme vorlegt.

zu 007.4 Die Begründung zur Änderung des Raumordnungsplans des Landkreises Wesermarsch stellt vordergründig nicht auf die Aussagen der kreiseigenen Entwicklungsplanung Windenergie ab. Vielmehr beabsichtigt die Raumordnungsplanung des Landkreises, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden – entsprechend der grundsätzlichen Privilegierung von Windkraftanlagen und des nach dem BauGB eingeräumten Planvorbehalts größere Spielräume hinsichtlich der Standortsuche, Standortsicherung und Festlegung von Ausschlussflächen zu ermöglichen – insoweit wird auf die Begründung zur vorliegenden RROP-Planänderung (Anlass der Änderung) verwiesen; siehe auch Pkt. 007.1.

zu 007.5 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen: Die Diskussion von planerischen Überlegungen zu potentiellen Suchräumen für die Nutzung von Windenergieanlagen ist allerdings nicht Gegenstand der hier vorliegenden RROP-Planänderung sondern auf F-Planebene der Gemeinde abzuarbeiten.

Die „Entwicklungsplanung Windenergie“ der Gemeinde Ovelgönne liegt dem Landkreis Wesermarsch / der Raumordnung (...) vor und ist (...) in die weiteren Planungsüberlegungen der Gemeinde bezogen auf eine mögliche Flächennutzungsplanänderung (hier 23. FNP-Ä n. Aufstellungsbeschluss) einzustellen. *In diesem Zusammenhang wird auf die abschließende Stellungnahme der Raumordnung des Landkreises v. 08.01.2010 mit Schreiben v. 15.01.2010 - Az. 60-/RO/WKA - hingewiesen).*

zu 007.6 Die Ergebnisse der gemeindlichen „Entwicklungsplanung Windenergie“ stehen nicht im Sachzusammenhang mit der Änderung des Raumordnungsplans des Landkreises, sondern sind Ausdruck der Planungsüberlegungen der Gemeinde Ovelgönne in Bezug auf die beabsichtigte 23. Änderung des Flächennutzungsplans zur weiteren Flächenausweisung für die Nutzung der Windenergie – insoweit verweise ich auf den dortigen Ratsbeschluss sowohl für die Beauftragung der gemeindlichen Entwicklungsplanung als auch zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung.

Eine Änderung/Ergänzung der Begründung zur RROP-Änderung aufgrund der Ergebnisse der gemeindlichen „Entwicklungsplanung Windenergie“ bedarf es nicht, da sich die RROP-Änderungsplanung inhaltlich nicht mit einer flächenkonkreten Betrachtung von potentiellen Suchräumen für Windkraftanlagen befasst, sondern „nur“ die raumordnungsrechtliche Voraussetzung für eine weitere bauleitplanerische Standortbetrachtung schaffen soll, und somit auch für das hier in Rede stehende Änderungsverfahren nicht von Relevanz ist.

zu 007.7 Mit der Änderung des RROP des Landkreises Wesermarsch verbindet sich keine eigene Projektierung von Windkraftanlagen / -parks auf der regionalplanerischen Ebene, von daher ergibt sich hier auch keine Selbstbindung nur aufgrund der Ergebnisse der Studie zur Entwicklungsplanung Windenergie.

Sofern die Städte und Gemeinden des Landkreises ihre Bauleitpläne hinsichtlich der Ausweisung neuer Windkraftparks „überprüfen“ und ggf. neue Windkraftparks planen und in das Bauplanungsrecht überführen, können diese allerdings bei einer Fortschreibung des Raumordnungsplans als Vorrangstandorte übernommen werden.

Es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

008. Gemeinde Berne, 27804 Berne / v. 28.12.2009

Der Rat der Gemeinde Berne hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 die geplante Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Wesermarsch, Beteiligungsverfahren gem. § 5 Abs. 4 NROG, zur Kenntnis genommen. Bedenken gegen die Änderung werden nicht erhoben.

zu 008. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

009. Gemeinde Lemwerder, 27809 Lemwerder / v. 23.11.2009

Die Gemeinde Lemwerder orientiert sich an den Ermittlungen und dargestellten Suchräumen zur Windkraftentwicklung des Landkreises Wesermarsch. Der zur Zeit in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan wird Aussagen zu Ausschlussflächen beinhalten.

Diesbezüglich werden zur Änderung des RROP des Landkreises Wesermarsch keine Anregungen bzw. Einwendungen erhoben.

zu 009. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

B. Angrenzende Landkreise und kreisfreie Städte, Gemeinden

010. Landkreis Friesland, 26441 Jever / v. 14.12.2009

Gegen die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms bestehen seitens des Landkreises Friesland keine Bedenken.

zu 010. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

011. Landkreis Ammerland, 26653 Westerstede / v. 19.11.2009

Der LK Ammerland hat keinerlei Anregungen zur beabsichtigten Änderung des RROP LK Wesermarsch. Ich bitte aber darum sicherzustellen, dass ich bei nun möglichen weitergehenden Planungen von Windkraftstandorten der Wesermärcher Städte und Gemeinden informiert und im Falle der Betroffenheit (Abstand zur Kreisgrenze Ammerland < 5 km) auch beteiligt werde.

zu 011. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Sofern die Städte und Gemeinden des Landkreises Wesermarsch ihre Bauleitpläne hinsichtlich der Ausweisung neuer Windkraftparks „überprüfen“, gehen wir davon aus, dass diese - soweit eine Betroffenheit erkennbar wird - den Landkreis Ammerland im Beteiligungsverfahren anhören werden. Im Rahmen einer möglichen Windkraftparkplanung / F-Planänderung wird die sachgerechte Abwägung der Belange des Landkreises Ammerland dann im Genehmigungsverfahren durch den Landkreis Wesermarsch als Genehmigungsbehörde über die F-Planungen zu prüfen sein.

Es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

012. Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven / v.

- - -

zu 012. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

013. Landkreis Osterholz, 27711 Osterholz-Scharmbeck / v. 29.12.2009

013.1 Ich bedauere sehr, dass Sie - im Gegensatz z.B. zu den Landkreisen Cuxhaven, Rotenburg, Verden und bald auch Osterholz - auf den Ausschluss von Windkraftanlagen und Windkraftparks außerhalb der Standortfestlegung gem. RROP verzichten wollen und beabsichtigen, eine Steuerung der Windenergienutzung allein den Gemeinden zu überlassen.

013.2 Der Landkreis Wesermarsch verzichtet damit auf eine übergemeindliche Steuerung, bei der kreisweite Überlegungen zu dem Ergebnis kommen können, für bestimmte Gebiete oder ganze Gemeinden gar keine Windkraftanlagen oder Windkraftparks auszuweisen (was im FNP der Gemeinde nicht möglich wäre).

013.3 Weiter spricht aus meiner Sicht gegen einen Verzicht auf die Ausschlusswirkung, dass es ungewiss ist, ob die Gemeinden auch zukünftig von ihrer Regelungskompetenz Gebrauch machen werden.

013.4 Eine Verbindung der Vorranggebietsausweisung im RROP mit der Ausschlusswirkung im übrigen Planungsgebiet stellt darüber hinaus eine zusätzliche Sicherheit für den Fall dar, dass die Ausschlusswirkung eines FNP durch ein Gerichtsverfahren aufgehoben wird.

013.5 Da die von raumbedeutsamen Windkraftanlagen und Windkraftparks ausgehenden Auswirkungen erfahrungsgemäß bis zu einer Entfernung von 5 km als dominant empfunden werden, kann sich für den Landkreis Osterholz auf der gesamten Länge der gemeinsamen Grenze zum Landkreis Wesermarsch eine Beeinträchtigung durch den Bau von Windkraftanlagen oder Windkraftparks im Landkreis Wesermarsch ergeben. Im LROP sind weite Teile dieses Bereiches als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt. Darüber hinaus sind im aktuellen Entwurf des RROP weite Teile dieses Bereiches als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und / oder als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft dargestellt. Diese Funktionen können durch den Bau von Windkraftanlagen und Windkraftparks erheblich beeinträchtigt werden. Nähere Informationen zu diesen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten können Sie dem Entwurf des RROP entnehmen, den Sie im Januar erhalten werden.

013.6 Ich rege daher an, entsprechende Beeinträchtigungen durch geeignete Festsetzungen bereits auf regionalplanerischer Ebene auszuschließen. Hierfür sehe ich nach wie vor die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Verbindung mit einem Ausschluss an allen übrigen Stellen des Planungsraumes als die am besten geeignete Lösung an. Alternativ sollte geprüft werden, ob durch die Darstellung von Eignungsgebieten für Windenergienutzung Windkraftanlagen und Windkraftparks nicht zumindest in bzw. im Umfeld besonders schützenswerter Gebiete auszuschließen sind. Hierzu zählen nach meiner Einschätzung die oben genannten Bereiche. Sollte für Sie auch eine Darstellung von Eignungsgebieten nicht in Frage kommen, sollte im RROP zumindest ein zwischen Windkraftanlagen und Windkraftparks einzuhalten-der Mindestabstand von mindestens 2,5 km verbindlich vorgegeben werden, um eine zu starke Prägung des Landschaftsbildes und insbesondere des Weserufers durch Windkraftanlagen und Windkraftparks zu vermeiden.

zu 013.1 Eines „Bedauerns“ hinsichtlich der Anwendung, oder der Nichtanwendung der Ausschlussregelung für die Errichtung von Windkraftanlagen bedarf es a.m.S. nicht, da raumordnerische Festlegungen zur räumlichen Steuerung von Windkraftanlagen immer auch Ausdruck eines regionalplanerischen Handelns seitens der Träger der Raumordnung nach Bedarf und Erfordernis zur Steuerung raumwirksamer Vorhaben sind. So vermag ich die Erforderlichkeit einer Ausschlussregelung für die Errichtung von Windkraftanlagen der vom Landkreis Osterholz zitierten Landkreise genau so wenig einschätzen, wie der Verzicht auf eine Ausschlusswirkung in den wirksamen Raumordnungsplänen der Landkreise Ammerland, Friesland, Oldenburger Land, Bremervörde und der Seestadt Bremerhaven.

Im Übrigen (...) sollte a.m.S. den Städten und Gemeinden keine mangelnde Kompetenz unterstellt werden, selbst im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Flächen auch zum Ausschluss von Windkraftanlagen festzulegen – dies ergibt sich schon allein aus konsequenter Umsetzung des Planvorbehaltes nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB (...).

zu 013.2 Die Nichtanwendung einer Ausschlussregelung bzw. die Aufhebung der Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windkraftanlagen ist nicht gleichzusetzen mit einem Verzicht auf eine übergemeindliche Steuerung von Flächen zur Nutzung der Windenergie. Für die Raumordnungsplanung allgemein - und speziell für den Landkreis Wesermarsch - kann dies nun gerade nicht gesehen werden, weil alle bestehenden Windkraftparks (14 Standorte VRG-Wind im Landkreis Wesermarsch) hinsichtlich der gemeindlich übergeordneten raumordnerischen Belange abgestimmt worden sind und künftige Planungen u.a. dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung n. § 1 Abs. 4 BauGB gebunden sind.

Im Übrigen wird durch 'Verzicht einer Ausschlussregelung' in der gängigen Raumordnungsplanung nicht zwangsläufig ein „leichter“ Zugang für großräumige Gebiete einer anders lautenden Zweckbestimmung / Vorrangfestlegung eröffnet, die z.B. dem raumordnerischen Naturschutz und der Landespflege unterliegen. Derartige Planfälle sind zunächst an die textlichen und zeichnerischen Zielvorgaben der Raumordnung folgend aus § 1 Abs. 4 BauGB gebunden. Darüber hinaus ergeben sich für die Bauleitpläne grundsätzliche städtebaurechtliche Anforderungen aus § 1 Abs. 5 Satz 2 u. Abs. 6 Ziff. 7 BauGB sowie aus den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz aus § 1a Abs. 3 BauGB, deren rechtmäßige planerische Behandlung spätestens im Genehmigungsverfahren seitens des Landkreises als Genehmigungsbehörde zu prüfen und zu bescheiden sind.

zu 013.3 Durch Verzicht auf den vormals im LROP 1994 ff. getroffenen Regelungsansatz 'zum Ausschluss von weiteren Windkraftanlagen' im nunmehr aktuellen Raumordnungsplan des Landes Niedersachsen (LROP 2008), folgt die Landesplanung den „neuen“ bundesgesetzlichen Bestimmungen zur grundsätzlichen Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Ziffer 5 BauGB. Soweit also von einem „Gebrauch der Regelungskompetenz“ gesprochen wird, obliegt es zunächst allein den Städten und Gemeinden den ihnen mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gegebenen Planvorbehalt anzuwenden und geeignete Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen als auch eine mögliche Ausschlusswirkung über die kommunale Bauleitplanung festzulegen.

(...)

zu 013.4 Aus der gängigen Rechtsprechung ist mir keine Fallgestaltung bekannt, wo die Ausschlusswirkung eines Regionalplans die über Gerichtsbescheid erlassene Aufhebung der Ausschlusswirkung eines F-Plans ersetzt. Dieses Konstrukt dürfte a.m.S. insofern auch inzident nicht durchsetzungsfähig sein, weil die planerischen Anforderungen raumordnerischer Festlegungen zur Identifizierung von Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen und deren Ausschluss, gleich komplex und tiefgründig sind wie die der Bauleitplanung. Im Falle einer gerichtlich festgestellten Teilnichtigkeit eines F-Plans trägt daher der Raumordnungsplan das gleiche Schicksal und wäre ebenfalls in Richtung der Teilnichtigkeit zu beklagen – eine „zusätzliche Sicherheit“ kann daher nicht unterstellt werden.

zu 013.5 Mit der Änderung des RROP des Landkreises Wesermarsch verbindet sich keine eigene Projektierung von Windkraftanlagen / -parks auf der regionalplanerischen Ebene. Sofern die Städte und Gemeinden des Landkreises Wesermarsch ihre Bauleitpläne hinsichtlich der Ausweisung neuer Windkraftparks „überprüfen“ und ggf. neue Windkraftanlagen planen, gehen wir davon aus, dass Sie – soweit betroffen - erneut von dort im Beteiligungsverfahren angehört und Ihre Belange berücksichtigt werden.

zu 013.6 Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Raumordnungsplanung des Landkreises ergeben sich derzeit keine neuen Planungsansätze zur raumordnerischen Ausweisung und Sicherung weiterer Windkraftanlagen. Sofern die Städte und Gemeinden des Landkrei-

ses Wesermarsch ihre Bauleitpläne hinsichtlich der Ausweisung neuer Windkraftparks „überprüfen“ und ggf. neue Windkraftanlagen bauleitplanerisch sichern wollen, werden die in die Planungen einzustellenden Belange - u.a. der übergeordneten Raumordnungsplanung, des Städtebaurechts, des raumordnerischen Naturschutzes und der Landespflege - durch den Landkreis Wesermarsch als Genehmigungsbehörde über die F-Planungen zu prüfen sein.

Es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

014. Landkreis Oldenburg, 27793 Wildeshausen / v. 28.12.2009

Mit Schreiben vom 09.11.2009 haben Sie uns die allgemeinen Planungsabsichten zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Wesermarsch mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Von unserer Seite haben sich hierzu keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche ergeben.

zu 014. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

015. Stadt Oldenburg / Planungsamt, 26121 Oldenburg / v. 09.12.2009

Im rechtswirksamen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch sind Vorrangstandorte für die Nutzung der Windenergie räumlich konkret festgelegt. Mit dieser Standortfestlegung für Windkraftanlagen wurde der Ausschluss von Windkraftanlagen und Windparks im übrigen Kreisgebiet verbunden. Nunmehr soll dieser Ausschluss gestrichen werden, die Vorrangdarstellung soll aber weiter bestehen bleiben. Hierzu nimmt die Stadt Oldenburg wie folgt Stellung:

015.1 Durch den Verzicht des Landkreises wird die Steuerung der Windkraftanlagen auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlagert. Die Kommunen des Landkreises erhalten dadurch wesentlich größere Spielräume der Standortsuche, Standortsicherung und Festlegung von Ausschlussflächen. Die Steuerung der Windkraftanlagen durch die in der Raumordnung textlich festgelegte Ausschlusswirkung entfällt und die Gemeinden haben keine Einschränkungen bezüglich einer möglichen Flächendarstellung zur Nutzung der Windenergie. Durch dieses "Herunterbrechen" der Zuständigkeiten auf die kommunale Planungsebene ist eine gemeindeübergreifende Beurteilung geeigneter bzw. nicht geeigneter Standorte nicht mehr möglich.

015.2 Eine ausreichende Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen im Rahmen der Bauleitplanung ist ebenfalls nicht mehr möglich.

015.3 Grundsätzlich wird es als die Aufgabe des Landes bzw. der Landkreise im Rahmen des Landes- bzw. Regionalen Raumordnungsprogramms angesehen, Vorrangstandorte und damit Ausschlussbereiche für Windkraftanlagen festzulegen.

015.4 Falls es zu einem Verzicht auf die Ausschlusswirkung von Windkraftanlagen kommen sollte, möchte die Stadt Oldenburg bei den Flächennutzungsplanänderungen, besonders wenn es um die Darstellung von Vorrangstandorten für Windkraftanlagen über die im Regionalen Raumordnungsprogramm hinaus dargestellten geht, als Nachbargemeinde beteiligt werden.

015.5 Ansonsten teilen wir Ihnen mit, dass wir als Stadt Oldenburg ebenfalls eine Windpotentialanalyse zurzeit erstellen lassen.

zu 015. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; hierzu nachfolgende Anmerkungen:

zu 015.1 Mit dem „Herunterbrechen“ der Zuständigkeit der Flächenplanung für Windkraftanlagen auf die kommunalen Planungsträger ist nicht zwangsläufig eine ‚einschränkungsfreie Flächendarstellung‘ möglich. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass alle Städte und Gemeinden im Landkreis Wesermarsch bezogen auf die Darstellung von Flächen für die Nutzung der Windenergie entsprechende Sonderbauflächen, und auch die von der Nutzung auszuschließenden Flächen, rechtswirksam festgelegt haben. Die Flächenfestlegung für Windkraftanlagen als auch die Regelung des Ausschlusses richtet sich daher zunächst inhaltlich an die materiell-rechtliche Qualität der diesbezüglichen Flächennutzungspläne. Eine darüber hinausgehende Festlegung der Ausschlusswirkung – quasi als „doppeltes Recht“ – bedarf es nicht. Die Raumordnung im Landkreis Wesermarsch selbst hat in Flächenkongruenz mit den Bauleitplänen der kommunalen Planungsträger entsprechende Vorranggebiete im Umfang der landesplanerischen Vorgabe festgelegt, sodass sich ein weitergehender Handlungs- / und Regelungsbedarf zunächst nicht einstellt.

zu 015.2 Die Möglichkeit einer gemeindeübergreifenden Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen im Rahmen etwaiger Flächennutzungsplanänderungen bezogen auf die Arrondierung neuer Windkraftstandorte ist den Landkreisen allgemein im Rahmen seiner Aufgabe / Zuständigkeit als Untere Landesplanung und Untere Naturschutzbehörde nicht genommen. Derartige Planfälle sind im Übrigen zunächst an die textlichen und zeichnerischen Zielvorgaben der Raumordnung folgend aus § 1 Abs. 4 BauGB gebunden, darüber hinaus ergeben sich für die Bauleitpläne grundsätzliche städtebaurechtliche Anforderungen aus § 1 Abs. 5 Satz 2 u. Abs. 6 Ziff. 7 BauGB sowie aus den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz aus § 1a Abs. 3 BauGB, deren rechtmäßige planerische Behandlung spätestens im Genehmigungsverfahren seitens des Landkreises als Genehmigungsbehörde zu prüfen und zu bescheiden sind.

zu 015.3 Die räumlich-konkrete Festlegung von Vorrangstandorten obliegt nach LROP-94 und aktuell aus 2008 ausschließlich der Regionalplanung im Rahmen der Raumordnungsplanung (RROP). Jedoch hat die Nieders. Landesplanung im jetzt aktuellen LROP von der ehemals „Kann“-Regelung zur Handhabung der Ausschlussregelung abgesehen – insoweit wird auf Abschnitt 4.2 04 LROP-2008 verwiesen. Im Grundsatz wird damit der bundesgesetzlichen Privilegierungsentscheidung zur Förderung der Energie aus Windkraftanlagen mehr Raum gegeben.

Die Raumordnung des Landkreises beabsichtigt den kreiseigenen Kommunen entsprechend der grundsätzlichen Privilegierung von Windkraftanlagen und des nach BauGB eingeräumten Planvorbehalts n. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB größere Spielräume einzuräumen, ohne dass das „Korsett“ des Raumordnungsplans hier durch eine Ausschlusswirkung zu Einschränkungen einer möglichen Flächensicherung zur Nutzung der Windenergie führt.

zu 015.4 Mit der Änderung des RROP des Landkreises Wesermarsch verbindet sich keine eigene Projektierung von Windkraftanlagen / -parks auf der regionalplanerischen Ebene. Sofern die Städte und Gemeinden des Landkreises Wesermarsch ihre Bauleitpläne hinsichtlich der Ausweisung neuer Windkraftparks „überprüfen“ und ggf. neue Windkraftanlagen planen, gehen wir davon aus, dass Sie – soweit betroffen - erneut von dort im Beteiligungsverfahren angehört und Ihre Belange berücksichtigt werden.

zu 015.5 Die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP-2003) des Landkreises Wesermarsch steht im Zusammenhang mit den aktuellen Ergebnissen einer eigenen Studie der Raumordnungsplanung; allerdings nicht vordergründig sondern als ergänzendes Planwerk zur „Prüfung“ des Raumordnungsplans und der Flächennutzungspläne in der Frage des Repowering:

Standortplanung von Windenergieanlagen (WEA) bzw. Windkraftparks (WKA/P) in der sog. zweiten Reihe und Re-Powering. Beleg-/ Ausschlussflächen sowie potentielle Suchräume“; Landkreis Wesermarsch / Brake, Stand Febr. 2008 (Langfassung).

Es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

Die beabsichtigte Änderung des RROP lässt zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine negativen Auswirkungen auf die Stadt Delmenhorst erkennen. Es bestehen daher aus Sicht der Stadt Delmenhorst keine Bedenken zur geplanten Änderung des RROP-2003.

zu 016. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

017. HB, Senator f. Umwelt/Bau/Verkehr + Europa, 28195 Bremen / v. 18.12.2009

Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass es von der Freien Hansestadt Bremen gegenüber der oben genannten RROP-Änderung keine Bedenken gibt.

zu 017. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

018. Seestadt Bremerhaven / Planungsamt, 27580 Bremerhaven / v. 19.01.2010

Zur vorgesehenen Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Wesermarsch nimmt die Stadt Bremerhaven nach Beschlussfassung des Magistrats wie folgt Stellung:

Der Magistrat nimmt die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Wesermarsch – Änderung 2010 – zur Kenntnis.

zu 018. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

019. Stadt Wilhelmshaven / Planungsamt, 26382 Wilhelmshaven / v.

zu 019. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

020. Gemeinde Rastede, 26180 Rastede / v.

zu 020. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

021. Gemeinde Hude 27798 Hude / v.

zu 021. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

022. Stadt Varel, 26316 Varel / v.

zu 022. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

C. Innenministerium, Regierungsvertretung (nachrichtlich)

**023. Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung ,
Regierungsvertretung Oldenburg (Raumordnung),
Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg / v. 15.02.2010**

Zum Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Wesermarsch nehme ich wie folgt Stellung:

023.1 *Da das Verfahren offensichtlich erst nach Inkrafttreten des neu gefassten Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), eingeleitet wurde, sind als Rechtsgrundlagen vorrangig die unmittelbar geltenden Vorschriften des ROG und nur ergänzend die nicht vom ROG verdrängten Normen des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 223) heranzuziehen. Bisher wird von Ihnen an keiner Stelle auf das ROG Bezug genommen. Im Zuge der weiteren Verfahrensschritte sollten die derzeit gültigen Rechtsgrundlagen zitiert werden.*

023.2 *Der Bezug zum Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) in der Begründung ist nicht richtig. Sie begründen den Wegfall der Ausschlusswirkung u.a. damit, dass der Satz "Die Festlegung von Vorrangstandorten für die Windenergienutzung kann mit dem Ausschluss dieser Nutzung an anderer Stelle im Planungsraum verbunden werden." (LROP Ergänzung 1998 zu Ziffer C. 3.5 05) nicht mehr Bestandteil des LROP 2008 ist. Dazu ist festzuhalten, dass die Streichung im LROP in keiner Weise die Zielsetzung des LROP berührt, denn die Möglichkeit Ausschlussflächen festzusetzen ist zwischenzeitlich hinreichend im ROG geregelt und daher im LROP 2008, auch vor dem Hintergrund der Deregulierung des LROP, nicht mehr notwendig gewesen.*

023.3 *Nach Abschnitt 4.2 Ziffer 04 des LROP sind für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den RROP als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, die Gemeinden im RROP durch einen Grundsatz der Raumordnung aufzufordern, 1. die „potentiellen Suchräume“ zu überprüfen und diese ggf. in ihre Flächennutzungspläne aufzunehmen und 2. sich mit dem Thema Repowering-Möglichkeiten auseinander zu setzen.*

023.4 *Die Änderung des RROP berücksichtigt nicht die gemäß Anlage 3 zu § 1 Abs. 2 Ziffer 01 des LROP notwendige Anpassung des Aufbaus der beschreibenden Darstellung des RROP, der in den Grundzügen dem Aufbau des LROP zu entsprechen hat. Da das LROP keinen Übergangszeitraum für diese Anpassung normiert, ist aus rechtlicher Sicht die unverzügliche Anpassung gemäß § 8 Abs. 3 NROG im Zuge der ersten Änderung des RROP seit Inkrafttreten des LROP vorzunehmen. Damit wird eine landesweit einheitliche Struktur der Regionalprogramme sichergestellt. Um dieser rechtlichen Vorgabe zu entsprechen wird empfohlen, eine tabellarische*

Übersicht Gliederung RROP und LROP 2008 zu erstellen, diese mit dem Genehmigungsantrag einzureichen und mit der Bekanntmachung der RROP-Änderung zu veröffentlichen.

023.5 In der Ressortbeteiligung und der Beteiligung der Referate des Hauses wurden weder Bedenken noch Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

023.6 Eine umfassende Prüfung ist hiermit nicht erfolgt; diese muss dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, da erst dann anhand der entsprechenden Unterlagen eine abschließende Beurteilung möglich ist.

zu 023.1 Dem Hinweis wird gefolgt: Die Planunterlagen werden hinsichtlich der aktuellen Rechtsgrundlage unter Bezugnahme auf das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG i.d.a.F. v. 22.12.2008, BGBl. I S. 2986) ergänzt.

zu 023.2 Den Ausführungen/Hinweisen wird in Teilen gefolgt: Der Bezug auf das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP-2008 zu Energie / Abschnitt 4.2) ist insofern richtig, als dass nach § 8 Abs. 2 ROG i.d.a.F. die Regionalpläne aus dem Raumordnungsprogramm für das Landesgebiet zu entwickeln sind und hier die vormals im LROP (Ergänzung 1998 zu Ziffer C 3.5 05) festgesetzte „Kann-Regelung“ zum Ausschluss von Windkraftanlagen nicht mehr Gegenstand einer expliziten (Ziel-)Festlegung der Niedersächsischen Landesplanung ist - von daher ergibt sich hier seitens der Raumordnungsplanung des Landkreises Wesermarsch auch keine Verletzung des vorgenannten Entwicklungsgebotes folgend aus § 8 Abs. 2 ROG. Richtig ist allerdings auch, dass unter Bezug auf die bundesrechtliche Regelung nach § 8 Abs. 7 Ziffer 3 ROG Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum über die regionale Raumordnungsplanung ausgeschlossen werden können.

Zur Klarstellung des vorgenannten Sachverhaltes bezogen auf die Anwendung einer möglichen Ausschluss-Regelung wird daher die Begründung im Abschnitt 'Anlass der Änderung' überarbeitet.

zu 023.3 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen: Die vorliegende Änderung zum RROP-2003 des Landkreises Wesermarsch beinhaltet keine Fortschreibung im Hinblick der Ausweisung neuer Vorrangflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen bzw. diesbezüglicher Regelung von Repowering-Möglichkeiten. Bezogen auf die raumordnerische Sicherung von Flächen für Windkraftanlagen besteht auch kein Handlungs- und Regelungsbedarf, da auf den regionalplanerisch festgelegten Vorrangstandorten und sonstigen Flächen bereits Windkraftanlagen mit einer Leistung von rd. 163 MW verortet sind (s. Studie der Raumordnungsplanung des Landkreises zur Entwicklungsplanung Windenergie v. Febr. 2008; Langfassung S. 19) und liegt damit deutlich über die landesplanerischen Soll-Vorgabe von 150 MW für das Kreisgebiet der Wesermarsch.

Zudem verfügen die Städte und Gemeinden mit der vorgenannten „Entwicklungsplanung Windenergie über hinreichende Hinweise zu Möglichkeiten des Repowering, die zwischenzeitlich teils auch Eingang in die Überarbeitung der kommunalen Bauleitplanungen gefunden haben.

Eine zusätzliche Aufnahme eines 'Grundsatzes der Raumordnung', dass 'die potentielle Suchräume zu überprüfen und diese ggf. in ihre Flächennutzungspläne aufzunehmen' und die Städte und Gemeinden sich zudem 'mit dem Thema Repowering-Möglichkeiten auseinander setzen' sollen, ist daher nicht weiter erforderlich - als Grundsatz-Festlegung hätte diese Regelung ohnehin keinen Zielbindung im Sinne der Raumordnung. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die Städte und Gemeinden des Landkreises bereits jetzt schon aufgefordert sind, ihre Flächennutzungspläne hinsichtlich zusätzlicher Standorte für Windkraftanlagen und deren Ausschlusses zu prüfen – insoweit wird auf den Kreistagsbeschluss v. 14.09.2009 (als Anlass / Anlage zur vorliegenden RROP-Änderungsplanung) hingewiesen.

zu 023.4 Dem Hinweis wird gefolgt, der RROP-Änderungsplanung wird eine tabellarische Übersicht / Gliederung RROP und LROP beigelegt.

zu 023.5 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 023.6 Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassend: Der künftige Satzungsteil wird hinsichtlich der Rechtsgrundlage zur RROP-Änderung ergänzt bzw. überarbeitet, die Begründung wird hinsichtlich der möglichen Ausschluss-Regelung nach ROG klargestellt, eine tabellarische Gliederung RROP und LROP wird ergänzt.

024. Nds. Ministerium f. Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
(Städtebau), 30159 Hannover

D. Bundes- und Landesverwaltungen

025. Nds. Landesbeh. f. Straßenbau u. Verkehr, 26122 Oldenburg / v. 18.12.2009

Der Geschäftsbereich Oldenburg der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV - OL) ist im Landkreis Wesermarsch als Straßenbaulastträger der Bundes- und Landesstraßen zuständig und nimmt für den Landkreis Wesermarsch die technische Verwaltung der Kreisstraßen wahr.

Die Raumordnungsplanung des Landkreises Wesermarsch beabsichtigt mit der Änderung des RROP entsprechend der grundsätzlichen Privilegierung von Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB und des nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeräumten Planvorbehaltes, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Bauleitplanung größere Spielräume hinsichtlich der Standortsuche, der Standortsicherung und Festlegung von Ausschlussflächen zu ermöglichen.

Der NLStBV - OL liegt die Studie zur Standortplanung von Windenergieanlagen und Re-Powering des Landkreises Wesermarsch (Stand Feb. 2008) nicht vor.

025.1 In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die geplante Küstenautobahn A 22 durch den Landkreis Wesermarsch verläuft. Deren Linienführung kann den Unterlagen des Raumordnungsverfahrens und dem Internetauftritt www.kuestenautobahn.info entnommen werden.

Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 29.01.2009 ist die Vorzugsvariante von der Regierungsvertretung als behördenverbindlich festgelegt und somit auch für die regionale Raumordnung bindend.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird die Linie der Küstenautobahn von BMVBS (Bundesverkehrsministerium) geprüft. Mit einem Ergebnis kann im ersten Halbjahr 2010 gerechnet werden. Eine Abweichung von der Vorzugsvariante aus dem Raumordnungsverfahren wird nicht erwartet. Auf Grund der Betrachtungsebene des Raumordnungsverfahrens können sich, in der jetzt anschließenden Detailplanung, Verschiebungen bis zu 300 Meter beidseitig der Vorzugsvariante ergeben. Dies ist in die Betrachtungen mit einzubeziehen. Ob sich durch die Streichung der Ausschlussregelung eine Betroffenheit der NLStBV - OL als Träger öffentlicher Belange ergibt, kann erst bei Vorlage entsprechend konkreter Planungen der Gemeinden beurteilt werden.

zu 025. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mit der Änderung des RROP des Landkreises Wesermarsch verbindet sich keine eigene Projektierung von Windkraftanlagen / -parks auf der regionalplanerischen Ebene. Sofern die Städte und Gemeinden des Landkreises Wesermarsch ihre Bauleitpläne hinsichtlich der Ausweisung neuer Windkraftparks „überprüfen“ und ggf. neue Windkraftanlagen planen, gehen wir davon aus, dass Sie erneut von dort im Beteiligungsverfahren angehört und Ihre Belange berücksichtigt werden.

zu 025.1 Die Landesplanerische Feststellung zur geplanten BAB 22 ist in der Trassenführung soweit bekannt – die Linienbestimmung über das BMVBS ist derzeit allerdings noch nicht abgeschlossen. Die beabsichtigte Änderung des RROP – die Aufhebung der Ausschlusswirkung zur Errichtung von Windkraftanlagen im Planungsraum des Kreisgebietes - greift plan- / und lagekonkret nicht in die derzeitige Strassen- / bzw. Trassenplanungen des Landes Niedersachsen ein.

Es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

026. Nds. Landesamt f. Immissionsschutz, 30449 Hannover / v.
(neu) Staatl. GewerbeaufsichtsA. Ol., Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg

zu 026. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

027. Nds. Landesamt f. Ökol., FB Naturschutz, 31135 Hildesheim / v. 16.11.2009

Das Nds. Landesamt für Ökologie ist aufgelöst worden und gehört jetzt als Betriebsstelle Hannover / Hildesheim zum Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz- und Naturschutz (NLWKN).

Für die obige Anlage ist die Betriebsstelle Brake des NLWKN zuständig. Da sie diese bereits laut Verteiler angeschrieben haben, sende ich Ihre Unterlagen wieder zurück.

zu 027. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Stellungnahme des NLWKN – Brake (s. 030) wird verwiesen. Eine weitere Beteiligung des o.g. Nds. Landesamtes erfolgt nicht.

028. Nds. Landesverw.amt, Fachb. Naturschutz, 30449 Hannover / v.

zu 028. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

029. Nds. Landesamt f. Denkmalpflege, 26121 Oldenburg / v. 30.11.2009

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o.g. Planungen folgende Anregungen vorgetragen:

Zunächst beinhaltet die vorgesehene o.g. Änderung lediglich den Verzicht auf die Ausschlussregelung im Zusammenhang mit der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie.

Für den Fall, dass von den Städten und Gemeinden des Landkreises eine weitere Standortsuche erfolgt, sollte die Archäologische Denkmalpflege in dem Verfahren zum Schutz der bekannten und möglichst auch der bisher unbekannten Bodendenkmale unbedingt eingebunden werden.

zu 029. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sofern die Städte und Gemeinden des Landkreises Wesermarsch ihre Bauleitpläne hinsichtlich der Ausweisung neuer Windkraftparks

036. OFD Magdeburg, Bundesvermögensabtlg., 39104 Magdeburg / v.

- - -

zu 036. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

**037. Deutsche Telekom AG, Direktion Bremen, 28359 Bremen / v. 25.11.2009
(neu) “ , Netzproduktion GmbH, Arenskuhle 10, 21339 Lüneburg**

Gegen die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms bestehen seitens der Deutschen Telekom AG keine Einwände.

Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, die dann evtl. neu zu errichtenden Windkraftanlagen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.

zu 037. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Mit der Änderung des RROP des Landkreises Wesermarsch verbindet sich keine eigene Projektierung von Windkraftanlagen / -parks auf der regionalplanerischen Ebene. Sofern die Städte und Gemeinden des Landkreises Wesermarsch ihre Bauleitpläne hinsichtlich der Ausweisung neuer Windkraftparks „überprüfen“ und ggf. neue Windkraftanlagen planen, gehen wir davon aus, dass Sie erneut von dort im Beteiligungsverfahren angehört und Ihre Belange berücksichtigt werden.

Es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

038. Deutsche Telekom AG, 26122 Oldenburg / v. 07.12.2009

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Deutschen Telekom AG zur Zeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

zu 038. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

F. Verbände nach § 60 NNatG

039. BUND, Kreisgruppe Wesermarsch, 26935 Stadland / v.

- - -

zu 039. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

040. BUND, 26316 Varel / v.

- - -

zu 040. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

041. NABU Deutschl., Landesverb. Nieders. e.V., 30167 Hannover / v.

- - -

zu 041. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

042. Naturschutzbeauftr. des Lk Wesermarsch, 26349 Jade / v. 16.12.200

Als Naturschutzbeauftragter des Landkreises nehme ich wie folgt Stellung.

Grundsätzlich ist die Absicht des Landkreises, den Städten und Gemeinden mehr Spielraum hinsichtlich der Standortsuche, der Standortsicherung und Festlegung von Ausschlussflächen für Windkraftanlagen zu ermöglichen, zu begrüßen. Das darf aber nicht dazu führen, dass fortan Einzelpersonen und/oder interessierte Firmen Anträge auf Ausweisung weiterer Flächen für die Windkraft in den Städten und Gemeinden stellen können, ohne dass der Landkreis darauf einwirken kann.

Am Beispiel der Gem. Ovelgönne soll das präzisiert werden. Über die Presse ist bekannt geworden, dass die Gemeinde ein weiteres, neues Vorranggebiet für Windkraft im Torfabbaugebiet Barghorn ausweisen möchte. Für dieses Abbaugebiet sind keine gesonderten Kompensationsflächen vorgesehen, sondern die Kompensation findet nach Beendigung der Abbauarbeiten in der Fläche statt. Jetzt zu beabsichtigen, in diese zukünftigen Bereiche für Natur und Landschaft Windkraftanlagen zu setzen, ist widersprüchlich und führt die geplante Nachnutzung ad absurdum. Dieses Vorhaben der Gemeinde darf aus meiner Sicht nicht weiter verfolgt werden, die unverbaute Großräumigkeit des derzeitigen Abbaugebietes und eventueller Anschlussflächen muss unbedingt erhalten bleiben.

Wenn das mit der vorgesehenen Streichung des Satzes fortan auch in anderen Städten und Gemeinden des Landkreises rechtlich möglich sein sollte, ohne dass der eingreifen kann, dann kann diese Änderung aus Naturschutzgründen nicht akzeptiert werden.

zu 042. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mit der Änderung des RROP des Landkreises Wesermarsch verbindet sich keine eigene Projektierung von Windkraftanlagen / -parks auf der regionalplanerischen Ebene. Sofern die Städte und Gemeinden des Landkreises Wesermarsch ihre Bauleitpläne hinsichtlich der Ausweisung neuer Windkraftparks „überprüfen“ und ggf. neue Windkraftanlagen planen, gehen wir davon aus, dass Sie erneut von dort im Beteiligungsverfahren angehört und Ihre Belange berücksichtigt werden.

Über die hier vorliegende „Entwicklungsplanung Windenergie der Gemeinde Ovelgönne“ haben wir Kenntnis über die Flächenermittlung für Windenergieanlagen u.a. im Torfgebiet Nördl. der Oberströmischen Seite. Zunächst ist die Gemeinde an ihre eigene Ausschlussregelung des diesbezüglichen Flächennutzungsplans gebunden, so dass über die Durchsetzung eines „neuen“ Standortes zu diesem Zeitpunkt und auf der Fachebene noch nicht entschieden ist – auf das weitere Bauleitplanverfahren, wo auch der Landkreis als Belangträger und spätestens im Genehmigungsverfahren zur möglichen F-Planänderung beteiligt ist, wird verwiesen.

Es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

043. Landesjägerschaft Nds. (LJN), 30625 Hannover / v. 01.12.2009

Seitens der Landesjägerschaft Niedersachsen werden nach eingehender Abstimmung vor Ort gegen das oben näher bezeichnete Vorhaben keine Einwände erhoben.

zu 043. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

044. Jägerschaft Wesermarsch, 27804 Berne / v.

zu 044. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

045. Niedersächsischer Heimatbund, 30159 Hannover / v.

zu 045. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

046. Biol. Schutzgem. Hunte Weser-Ems, 26203 Wardenburg / v.

zu 046. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

047. Naturschutzverband Niedersachsen, 30167 Hannover / v.

zu 047. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

048. Deutsch. Gebirgs- u. Wandervereine (LVB), 49034 Osnabrück / v

zu 048. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

049. Bürgerinitiativen, Umweltschutz Nds. (LBU), 30159 Hannover / v.

zu 049. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

050. LBU, IG Torfabbaugebiet Ovelgönne, 26931 Elsfleth / v.

zu 050. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

051. LandesSportFischerVerb. Nds. (LSFV), 30457 Hannover / v. 21.12.2009

Wir haben keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

zu 051. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

052. Aktion Fischotterschutz, 29386 Hankensbüttel / v.

zu 052. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

053. Schutzgem. Deutscher Wald, Verb. Nds., 30159 Hannover / v.

zu 053. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

054. Naturfreunde Deutschl., Landesverb. Nds, 30655 Hannover / v.

zu 054. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

055. SFV im Landesfischereiverb. Weser-Ems, 26121 Oldenburg / v.

zu 055. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

056. Verein Naturschutzpark e. V. (VNP), 29646 Bispingen / v.

zu 056. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

057. Landesverband Niedersachsen e. V., 30161 Hannover / v.

zu 057. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

G. Wasser- / Bodenverbände / Schifffahrt

058. Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen, 28199 Bremen / v.

zu 058. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

059. Wasser- u. Schifffahrtsamt B´haven, 27568 Bremerhaven / v.

zu 059. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

060. Deichverband Links der Weser, 28197 Bremen / v.

zu 060. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

061. Gesch.-Stelle Wasser- u. Bodenverb. Weserm., 26919 Brake / v.

zu 061. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

061.1. Entwässerungsverband Jade / v.

zu 061.1. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

061.2. Moorriem-Ohmsteder Sielacht / v.

zu 061.2. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

061.3. Braker Sielacht / v.

zu 061.3. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

061.4. Stadlander Sielacht / v.

zu 061.4. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

061.5. Entwässerungsverband Butjadingen / v.

zu 061.5. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

061.6. Entwässerungsverband Stedingen / v.

zu 061.6. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

062. I. Oldenburgischer Deichband, 26919 Brake / v.

zu 062. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

063. II. Oldenburgischer Deichband, 26919 Brake / v.

zu 063. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

064. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverb., 26919 Brake / v. 18.11.2009

Wir haben von der oben genannten Planungsabsicht Kenntnis genommen. Bedenken werden unsererseits nicht vorgebracht.

zu 064. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

H. Landwirtschaft und Agrarstruktur

065. Amt für Agrarstruktur, 26122 Oldenburg / v.

zu 065. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

066. Landwirtschaftskammer Weser-Ems, 26121 Oldenburg / v.

zu 066. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

067. Nieders. Landgesellschaft, 26122 Oldenburg / v.

zu 067. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

068. Niedersächsischer Bauernbund, 26316 Varel / v.

- - -

zu 068. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

069. Landwirtschaftskammer Nieders., 26127 Oldenburg / v. 08.12.2009

Der Landkreis Wesermarsch beabsichtigt, die in seinem RROP von 2003 getroffene Regelung, dass weitere Windkraftanlagen und Windkraftparks im Planungsraum des Kreisgebietes ausgeschlossen werden, aufzuheben bzw. zu streichen. Dadurch soll den Städten und Gemeinden des Landkreises eröffnet werden, das Stadt- bzw. Gemeindegebiet hinsichtlich weiterer Flächen für die Nutzung der Windenergie zu überprüfen und ggf. über die Bauleitplanung weitere Standorte für Windkraftanlagen als auch den Ausschluss dieser Anlagen festzulegen. Damit entspricht man der grundsätzlichen Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Ziffer 5 BauGB bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Planvorbehaltes nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB zur Steuerung bzw. Konzentration von Windkraftanlagen über die kommunale Bauleitplanung.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen weiterer Windkraftanlagen sowie die Abwägung aller Belange und somit auch die der Landwirtschaft erfolgen in der kommunalen Bauleitplanung. Die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Räume sollte dabei im Vordergrund stehen (vgl. Landesraumordnungsprogramm 2008, Begründung zu Ziffer 04 Satz 1).

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorliegende Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Wesermarsch.

zu 069. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

070. Kreislandvolkverb. Wesermarsch, 26939 Ovelgönne / v.

- - -

zu 070. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

I. Wirtschafts- und kommunale Verbände (nachrichtlich)

071. Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, 30159 Hannover

072. Niedersächsischer Städtetag, 30159 Hannover

073. Niedersächsischer Landkreistag, 30519 Hannover

074. Oldenburg. Industrie- u. Handelskammer, 26122 Oldenburg / v. 13.11.09

Nach Durchsicht der uns zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass gegen das Planungsvorhaben Bedenken aus wirtschaftlicher Sicht nicht erhoben werden.

zu 074. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

J. Energieversorgung

075. EWE-AG, Geschäftsreg. Oldenbg / Varel, 26316 Varel / v.

zu 075. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

076. Energieversorgung Weser-Ems AG, 26122 Oldenburg / v.

zu 076. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

077. EWE Delmenhorst, 27749 Delmenhorst / v.

zu 077. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

078. Preussen Elektra AG, 26122 Oldenburg / v.

(neu) E.ON Kernkraft GmbH, Treschowstr. 5, 30457 Hannover

zu 078. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

079. Nordwest Ölleitung GmbH, 26384 Wilhelmshaven / v. 19.11.2009

Von dem Vorhaben werden unsere dort vorhandenen Mineralölfernleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen berührt.

Die Leitungsrechte an den von den Mineralölfernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Grunddienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (s. Anlage), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.

Gegen die geplante Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms haben wir keine Bedenken, wenn sichergestellt wird, dass wir an den nachfolgenden Planungen beteiligt werden.

zu 079. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Mit der Änderung des RROP des Landkreises Wesermarsch verbindet sich keine eigene Projektierung von Windkraftanlagen / -parks auf der regionalplanerischen Ebene. Sofern die Städte und Gemeinden des Landkreises Wesermarsch ihre Bauleitpläne hinsichtlich der Ausweisung neuer Windkraftparks „überprüfen“, gehen wir davon aus, dass Sie erneut von dort im Beteiligungsverfahren angehört werden.

Es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

080. BEB Ergas und Erdöl GmbH, 30659 Hannover / v. 18.11.09

ExxonMobil Production Deutschland GmbH / Hannover: Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der BEB, der MEEG und der NEAG von der hier angezeigten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms nicht betroffen werden.

Wir möchten Sie aber bitten, uns bei Detailplanungen weiter zu beteiligen.

zu 080. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Mit der Änderung des RROP des Landkreises Wesermarsch verbindet sich keine eigene Projektierung von Windkraftanlagen / -parks auf der regionalplanerischen Ebene. Sofern die Städte und Gemeinden des Landkreises Wesermarsch ihre Bauleitpläne hinsichtlich der Ausweisung neuer Windkraftparks „überprüfen“, gehen wir davon aus, dass Sie erneut von dort im Beteiligungsverfahren angehört werden. Es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

081. Ferngasversorgung Weser-Ems, 26122 Oldenburg / v.

- - -

zu 081. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

082. Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, 29221 Celle / v. ...

s. Stellungnahme 080

zu 082. s. Stellungnahme / Abwägung zu 080

083. Ruhrgas AG, 45138 Essen / Ruhr / v.

- - -

zu 083. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

084a. Wintershall AG -WINGAS-, 34119 Kassel / v. 14.12.2009

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag des Netzbetreibers WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Versorgungsanlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Erdgashochdruckleitungen nicht betroffen sind.

Wir möchten Sie aber darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die WINGAS kann nur für ihre eigenen Versorgungsanlagen Auskunft geben.

zu 084a. Die Stellungnahme und der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der Änderung des RROP des Landkreises Wesermarsch verbindet sich keine eigene Projektierung von Windkraftanlagen / -parks auf der regionalplanerischen Ebene. Sofern die Städte und Gemeinden des Landkreises Wesermarsch ihre Bauleitpläne hinsichtlich der Ausweisung neuer Windkraftparks „überprüfen“, gehen wir davon aus, dass Sie erneut von dort im Beteiligungsverfahren angehört werden.

Es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

084b. Wintershall AG -Holding AG-, 49403 Barnstorf / v. 18.12.2009

Der o. g. Vorgang wurde uns in Kopie von unserer Tochtergesellschaft, der WINGAS GmbH & Co. KG, Kassel, zugeleitet. Nach Einsichtnahme der Unterlagen nehmen wir zur geplanten Änderung des RROP wie folgt Stellung:

Wie Ihnen bereits im Rahmen der Aufstellung des RROP mitgeteilt, befindet sich in der Gemarkung Blexen - innerhalb des Steinsalzfeldes Blexen - der unter Betriebsführung der Wintershall Holding AG, Erdölwerke, stehende Kavernenspeicherbetrieb Blexen (Rohöl, Benzin) der Untertage-Speicher GmbH, Nordenham. Das Kavernenfeld sowie die vom Betriebsplatz zur Weser führende Trasse der Leitungen und Kabel (Rohöl-, Sole- u. Brackwasserleitungen; Fernmeldekabel) sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP erfasst. Außerdem wird hierauf sowohl in der Beschreibenden Darstellung als auch in der Erläuterung hingewiesen.

Bei der beabsichtigten Änderung 2010 zum Abschnitt Windenergie handelt es sich um eine Standortfestlegung von Windkraftanlagen und einen damit verbundenen Ausschluss im übrigen Planungsraum des Kreisgebietes. Bedenken gegen die Änderung werden nicht erhoben. Wir setzen allerdings voraus, dass bei weiterführenden Planungen im Raum Nordenham/Blexen eine rechtzeitige Beteiligung erfolgt, damit unsere Anlagen hinsichtlich erforderlicher Schutzabstände Berücksichtigung finden.

Wir bitten Sie, uns weiter an dem Verfahren zu beteiligen.

zu 084b. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mit der Änderung des RROP des Landkreises Wesermarsch verbindet sich keine eigene Projektierung von Windkraftanlagen / -parks auf der regionalplanerischen Ebene in Bezug auf das Steinsalzfeld im OT Blexen der Stadt Nordenham. Sofern die Stadt Nordenham ihren Bauleitplan hinsichtlich der Ausweisung neuer Windkraftparks „überprüft“ und ggf. ändert, gehen wir davon aus, dass Sie erneut von dort im Beteiligungsverfahren angehört werden.

Es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

K. Fachbehörden Landkreis Wesermarsch

085. FD 60 / Raumordnung-Städtebau-Bauleitplanung / v. 16.11.2009

Selbst Planungsträger:

Der Anlass zur Änderung des RROP bezogen auf den Abschnitt (Wind-)Energie ist Folge der geänderten energiepolitischen Rahmenbedingungen und folgt der zwischenzeitlichen Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers zur Förderung der Windenergie sowie den geänderten landesplanerischen Vorgaben gem. LROP-2008.

Die Raumordnung des Landkreis Wesermarsch hat diesbezüglich seinen Regionalplan hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergieanlagen als auch die Gebiete für den Ausschluss von Windkraftanlagen zu prüfen und nach aktueller Rechtslage und nach Sachgründen anzupassen – auf § 8 Abs. 3 Sätze 1, 2 u. 5 NROG wird verwiesen.

Hierzu nachfolgende ergänzende Anmerkung (a.a.O.; zu 085):

zu 085. Anmerkung (keine Abwägung):

Aufgrund der gegenwärtig wirksamen „restriktiven“ Festlegung zum Ausschluss von weiteren Windkraftanlagen im RROP des Landkreises Wesermarsch besteht keine Möglichkeit mehr weitere Flächen für die Nutzung von Windenergie auszuweisen. Allerdings zeigt sich in der erneuten Betrachtung des Kreisgebietes, dass sehr wohl noch Flächen für weitere Windkraftanlagen planerisch umgesetzt werden könnten – insoweit wird auf die Studie zur „Entwicklungsplanung Windenergie und Repower - Stand Febr. 2008“ der Raumordnung des Landkreises verwiesen. Und da sich nunmehr über die Entwicklungsplanung neue Flächen eröffnen, ist die „ausschließende“ materiell-rechtliche Wirkung des Raumordnungsplans des Landkreises - und dann auch die der Flächennutzungspläne der kommunalen Planungsträger - eben genau für diese Gebiete in Frage gestellt (s. Entwicklungsplanung; S. 20 / Ausschlussregelung).

Die Raumordnung des Landkreises Wesermarsch nimmt zur Kenntnis, dass Bund und Land verstärkt auf den Ausbau von regenerativen Energien setzen – dies kommt auch allgemein in der städtebaurechtlichen Privilegierung von Windkraftanlagen zum Ausdruck. Also nicht politische sondern ausschließlich Sachgründe bestimmen die Standorte von Flächen für die Nutzung von Windkraftanlagen und auch deren Ausschluss.

Vor dem Hintergrund der nunmehr vorliegenden Studie des Landkreises ist eine Aufhebung der Ausschlusswirkung im Regionalplan des Landkreises allein schon deswegen angezeigt, weil dieser „restriktive“ Ausschluss (in RROP-2003 Teil I zu C/D 3.5 05 letzter Satz / ebenda, S. 52) nicht mehr begründet aufrecht erhalten werden kann. Zudem soll mit der vorliegenden RROP-Änderung zur 'Aufhebung der Ausschlusswirkung' der Weg für die Umsetzung der noch verbleibenden Flächen für Windkraftanlagen auf Ebene der Bauleitplanung frei gemacht werden. Die Gemeinden müssen in ihren Flächennutzungsplänen ebenfalls der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen. Es ist ihnen zwar gestattet, das Nutzungsinteresse in Konkurrenz mit anderen Abwägungsbelangen gegebenenfalls zurückzustellen, ein solches „Wegwägen“ muss indes gerechtfertigt werden.

Für das RROP des Landkreises gilt ähnliches: Hier ist die Ausschlussregelung aufzuheben, da er wie dargestellt das Schicksal der Flächennutzungspläne teilt und (ohne eigenständige raumordnerische Ermittlung) ein möglicher substantieller Mangel bei der Definition der auszuschließenden Gebiete bei Klageweg eine Teilnichtigkeit des RROP auslösen könnte.

086. FD 68 / Immissionsschutz / v. 12.11.2009

Gegen die Änderung bestehen keine Bedenken.

zu 086. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

087. FD 68 / Naturschutz / v.

- - -

zu 087. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

088. FD 53 / Gesundheitsamt / v. 03.02.2010

Gegen die geplante Änderung des o.a. RROP bestehen aus gesundheitlich hygienischer Sicht keine Bedenken.

zu 088. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

089. FD 36 / Straße, Schiene, Verkehr / v.

- - -

zu 089. Aus dem Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

L. Einwendungen Privater

(Anmerk.: Zum Schutz personenbezogener Angaben wird auf die vollständige Wiedergabe des Namens des Einwenders verzichtet, dieser findet sich in den Verfahrensunterlagen)

089. Herr/Frau ... / Stadt/Gemeinde/v.

- - -

zu 089. Aus der Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahme - es bleibt bei dem vorliegenden Entwurf zur RROP-Änderung.

III.

Erörterung der Stellungnahmen nebst Abwägung aus dem Beteiligungsverfahren.

s. Hinweis

gez. Paukstadt

Hinweis:

Die o.a. Abwägung bezieht sich auf die zur Planänderung eingegangenen Stellungnahmen bis zum Datum 15.02.2010 – das Beteiligungsverfahren ist damit abgeschlossen.

Die Erörterung der Stellungnahmen / Abwägungsvorschlag steht noch aus. Vorgesehen ist der Verzicht einer Erörterung unter Bezug § 5 Abs. 8 Satz 1 NROG. Änderungen bzw. Ergänzungen sind vorbehalten und werden bis zum Satzungsbeschluss dem Kreistag vorgelegt

Die hiermit vorgelegte Abwägungsvorlage enthält Änderungen und Ergänzungen gegenüber der vorherigen Fassung die in Kursiv eingefügt oder mit (...) gekennzeichnet sind.